

Die neue Versicherungsordnung.

Von Hofrat Professor Dr. Grünhut.
Mitglied des Herrenhauses.

Wien, 26. November.

Durch die kaiserliche Verordnung vom 22. November 1915, betreffend die aus sieben Artikeln und 165 Paragraphen bestehende Versicherungsordnung, ist auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes eine seit Dezennien klaffende Lücke des österreichischen Privatrechtes in befriedigender Weise geschlossen worden. Oesterreich ist nunmehr in den Besitz eines auf einer gerechten juristischen Basis aufgebauten, modernen Versicherungsgesetzes gelangt, das vollkommen dazu geeignet ist, einerseits eine gesunde Weiterentwicklung der Privatversicherung dieses mächtigen Stützpfilers des modernen wirtschaftlichen Lebens zu begünstigen, andererseits eine wahrhaft gemeinnützige Betätigung des Privatversicherungsbetriebes in feste Bahnen zu lenken und auf diesem Wege das allgemeine Wohl in hohem Grade zu fördern.

Bei dem nunmehr auf Grund des § 14 erlassenen Gesetze erfordert die Gerechtigkeit, daran zu erinnern, daß sich die Regierung jahrelang mit peinlicher Gewissenhaftigkeit bemüht hat, die durch die Verfassung für die parlamentarische Schaffung eines Gesetzes gegebenen Normen strikte einzuhalten. Infolge der durch das: hoc volo, sic jubeo, sit proratione voluntas der Obstruktion im Abgeordnetenhaus immer wieder notwendig gewordenen Schließung des Reichsrates wurde der Entwurf dieses Gesetzes nicht weniger als dreimal, zum erstenmal im Jahre 1907, jedesmal in unveränderter Gestalt, im Herrenhause eingebracht. Dort wurde der Gesetzentwurf von der vereinigten juristischen und wirtschaftlichen Kommission, als deren Referent der Schreiber dieser Zeilen zu fungieren die Ehre hatte, einer gründlichen Umarbeitung unterzogen. Der auf diesem parlamentarischen Wege gänzlich umgestaltete Entwurf wurde sodann von dem Herrenhause in der Sitzung vom 25. Dezember 1909 in zweiter und dritter Lesung einstimmig angenommen. Im Justizausschusse des Abgeordnetenhauses wurde nunmehr der Entwurf des Herrenhauses im Jahre 1911 unverändert angenommen, wobei Se. Erzellenz Dr. v. Wittel als Berichterstatter fungierte. Ehe nun aber der letzte parlamentarische Schritt geschehen und der Entwurf im Abgeordnetenhaus selbst zur Annahme gelangen konnte, trat plötzlich die Schließung des Hauses ein. Nach Wiedereröffnung des Reichsrates brachte die Regierung im Jahre 1912 den Entwurf zunächst im Abgeordnetenhaus, und zwar diesmal in jener Fassung ein, die er in den Beratungen des Herrenhauses erhalten hatte. Bei der neuen Beratung im Justizausschusse des Abgeordnetenhauses, bei der Professor Dr. Redlich als Berichterstatter fungierte, wurden, insbesondere in Berücksichtigung der in der Zwischenzeit erschienenen fachwissenschaftlichen Kritik, einige Abänderungen vorgenommen, durch die jedoch die wesentlichen Bestimmungen des von dem Herrenhause angenommenen Entwurfes unverändert geblieben sind und denen das Herrenhaus, da es sich vorwiegend um stilistische Verbesserungen und nur wenige materielle Detailbestimmungen handelte, ohne Zweifel seine Zustimmung gegeben hätte, schon aus dem Grunde, um das dringend notwendige Gesetz nicht wieder den Klippen und Untiefen der parlamentarischen Behandlung zu überantworten. Das nunmehr durch die kaiserliche Verordnung eingeführte Gesetz stimmt mit dem von dem Herrenhause einstimmig angenommenen Entwurf und den vom Justizausschusse des Abgeordnetenhauses an diesem Entwurf beantragten Abänderungen beinahe vollkommen überein.

Im allgemeinen Interesse war es dringend geboten, daß das von beiden Häusern des Reichsrates in gründlichen, erschöpfenden Beratungen festgestellte Gesetzeswerk, obgleich der parlamentarische Schlüsselpunkt noch fehlte, endlich — post tot discrimina rerum — Gesetzeskraft erlange. In der legislativen Bilanz des Ministeriums Graf Stürgkh bildet das vorliegende Gesetz eine wichtige Post, die ihm zugute geschrieben werden muß, eine Aktivpost, für die ihm der Dank weiter Schichten der Bevölkerung, aller Versicherungsnehmer, sicher ist; denn ihre Interessen sind es, die in diesem Gesetze mit Recht überall in erster Linie in Schutz genommen werden.

Durch das Gesetz wird verhütet, daß die den Versicherungsnehmern durch den Versicherungsvertrag in Aussicht gestellten privatwirtschaftlichen Vorteile durch allerlei Klauseln in den Versicherungsbedingungen illusorisch gemacht, und daß auf diesen Neben- und Schleichwegen die wohltätige, sozial ausgleichende Wirkung der Privatversicherung vereitelt werde, denn die Erfahrung lehrt, daß manche Versicherer das bisher geltende System der Vertragsfreiheit in egoistischer Weise ausgebeutet, daß sie die faktische Ueberlegenheit ihrer Stellung gegenüber den Versicherungsnehmern dazu mißbraucht haben, um Versicherungsbedingungen von besonderer Härte, in denen keineswegs bloß berechnete wirtschaftliche Interessen des Versicherers wahrgenommen wurden, einseitig festzulegen, da die Versicherungsnehmer in ihrer Isolierung zu schwach waren, um sich dem auf sie geübten Druck entziehen zu können. Insbesondere gab der Mißbrauch, der mit den sogenannten **Verwirkungsklauseln** getrieben worden ist, zu berechtigten Klagen Anlaß. Die Verwirkungsklauseln sind als der eigentliche Herd der Mißbräuche im Versicherungsweisen anzusehen. Es sind dies jene Versicherungsbedingungen, in denen dem Versicherungsnehmer die Erfüllung gewisser Obliegenheiten, sei es vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles, auferlegt wird und in denen die Nichterfüllung dieser Obliegenheiten mit schweren wirtschaftlichen Nachteilen, ja sogar mit dem gänzlichen Verlust des Entschädigungsanspruches bedroht wird. Diese Klauseln stellten sich nicht selten geradezu als Fallen dar, durch welche manche rücksichtslose Versicherer wider Recht und Billigkeit, auf Kosten der

Versicherungsnehmer wirtschaftliche Vorteile zu erlangen bestrebt waren. Gerade der Mißbrauch mit den Verwirkungsklauseln war es, der die Opposition gegen das bisher geltende System der Vertragsfreiheit entfesselte, und es war allgemein die Erkenntnis zum Durchbruch gekommen, daß diesem Mißbrauche der Vertragsfreiheit wirksam entgegengetreten werden müsse. Dies ist nun in dem vorliegenden Gesetze in vollem Umfange geschehen. Es enthält zu diesem Zwecke eine sehr große Anzahl von zwingenden Rechtsätzen, von deren Inhalt nur zugunsten des Versicherungsnehmers, nicht aber zu dessen Ungunsten abgewichen werden darf.

In Zukunft wird es daher nicht mehr wie bisher vorkommen können, daß ein Versicherungsnehmer jahrelang hindurch pünktlich die Prämie gezahlt hat und hinterher, bei Eintritt des Versicherungsfalles, leer ausgeht, weil er etwa in der Aufregung, im ersten Schrecken, die bei sonstiger Verwirkung seiner Rechte vorgeschriebene Anzeige des Versicherungsfalles veräumt hat, oder daß ein Landwirt deshalb leer ausgeht, weil er an dem Versicherungsobjekte nach Eintritt des Versicherungsfalles vor Ermittlung des Schadens ohne Zustimmung des Versicherers, eine Veränderung vorgenommen hat, die jedoch durch die Regeln eines ordentlichen wirtschaftlichen Betriebes geboten war, oder daß ein Versicherungsnehmer trotz jahrelanger gewissenhafter Zahlung seiner Prämie hinterher leer ausgeht, weil sich herausstellt, daß er seinerzeit bei dem Abschlusse des Vertrages auf eine in dem Fragebogen an ihn gerichtete Frage über die Entfernung eines feuergefährlichen Nebengebäudes von dem versichernden Wohnhause eine unrichtige Antwort gegeben hatte, obwohl dann das Feuer im Hause selbst ausgebrochen, das Nebengebäude aus dieser Brandkatastrophe ganz unberührt hervorgegangen, das Feuer lediglich auf das versicherte Haus selbst beschränkt geblieben war, so daß die Entfernung des Nebengebäudes von dem Wohnhause für den Eintritt des Versicherungsfalles ganz irrelevant gewesen ist, oder daß ein Versicherungsnehmer leer ausgeht, weil er bei Abschluß des Vertrages die im Fragebogen an ihn gerichtete Frage, ob sich ein Blitzableiter auf dem zu versichernden Hause befinde, zwar wahrheitswidrig bejaht hatte, das Haus aber dann nicht vom Blitzstrahl angezündet, sondern infolge einer ganz gewöhnlichen Feuersbrunst verbrannt ist.